c) Verteidigung der Gewalteneinheit. Die Staatsrechtler der DDR zeigen sich gegenüber der Kritik am Prinzip der Gewalteneinheit auffällig empfindlich. Sie wittern hier offenbar eine Einbruchstelle, mittels derer die Suprematie der SED ins Wanken gera ten könnte. Diese Empfindlichkeit wurde durch die Bestrebungen der Reformpolitiker in der ČSSR genährt, die in ihrem Lande die Macht der Staatsorgane begrenzen und damit auch die Macht der KPČ einschränken wollten - Bestrebungen, die freilich als Folge der Invasion von fünf Warschauer-Pakt-Mächten zunichte gemacht wurden. Schon vor dem Einmarsch wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur der DDR gegen Auffassungen polemisiert, die in der ČSSR vertreten wurden. So wandte sich Karl-Heinz Schöneburg (Verfassung und Gesellschaft, S. 183) gegen den tschechischen Juristen V. Klokogka, der Einrichtungen zur Begrenzung und Kontrolle der politischen Macht auch im Sozialismus gefordert hatte.

Ernst Gottschling (Klassendiktatur und Teilung der Gewalten, S. 7/8) sieht vier Grün de für das ≫Eindringen der bürgerlichen Gewaltenteilungsideologie ≪ in den Sozialismus:

Weil der Sozialismus nicht eine kurzfristige Übergangsphase in der Entwicklung sei, entstehe die irrige Schlußfolgerung, nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhält nisse müsse ein ≫ganz neues Modell des Sozialismus ≪ kommen. 2) Die sozialistische Men schengemeinschaft mit ihrer Annäherung der anderen Klassen und Schichten an die Arbei terklasse werde fälschlicherweise als eine Annäherung an den Zustand klassenloser Har monie, allgemeinmenschlicher Eudämonie, im Sinne ≫reiner Demokratie € ohne Klassen diktatur aufgefaßt. 3) In Analogie der industriellen Arbeitsteilung, wie sie insbesondere die wissenschaftlich-technische Revolution erfordere, werde irrtümlich davon ausgegan gen, daß sich die staatliche Verwaltung unabhängig vom Charakter der Produktionsver hältnisse vollziehe, das führe zu einer schädlichen Entpolitisierung und Entideologisierung Verwaltung, zu ihrer Verselbständigung von den politischen Entscheidungen der Volksvertretungen. 4) Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer breiten antiimperialisti schen Volksfront in den kapitalistischen Ländern, die Notwendigkeit, hier bürgerlich-de mokratische Freiheiten zu verteidigen und auszunutzen, verführten diesen oder jenen dazu, die Unversöhnlichkeit zwischen bürgerlicher und sozialistischer Staatlichkeit abzuschwä chen, die ≫Errungenschaften ≪ kapitalistischer Staatlichkeit in den Sozialismus einbauen zu wollen, um angeblich nicht sektiererisch zu erscheinen, um angeblich den Sozialismus auch für Westeuropa ≫attraktiv ≤ zu machen. Alle vier Gründe können in kritischer Sicht letztlich auf das Bedürfnis der Menschen zurückgeführt werden, Schutz vor der Allmacht des sozialistischen Staates und der ihn dirigierenden marxistisch-leninistischen Partei zu finden. Ein Mittel dazu ist die Verteilung der Staatsgewalt auf unabhängig voneinander gestellte Staatsorgane, wobei die Zahl drei der klassischen Gewaltenteilungslehre nur eine untergeordnete Rolle spielt. Entscheidend für die Stellung des einzelnen zur Staatsmacht ist, daß kein Staatsorgan ohne Kontrolle nach dem Maßstab des Rechts tätig sein kann. Sicher bleibt die Frage: >Quis custodiet custodes? 

« auch dann noch offen. Perfekte Lö sungen werden sich wahrscheinlich niemals erreichen lassen. Aber dem einzelnen ist schon viel genützt, wenn er Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte gegen die Verwaltung er hält. (Auf die Problematik des Rechtsschutzes gegen Akte des Gesetzgebers, gegen den auch einige Anhänger der parlamentarischen Demokratie Bedenken haben und dessen Feh len diese mit dem Rechtsstaat vereinbar halten, braucht hier nicht eingegangen zu wer den.)

26